

Diplom-Prüfungsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Psychologie
vom 21. Juli 2006

Veröffentlichung vom 7. November 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 357), geändert durch Satzung vom 18. September 2008, Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 171), geändert durch Satzung vom 8. September 2015, Veröffentlichung vom 24. September 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 140), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 34), aufgehoben durch Satzung vom 21. November 2018, Veröffentlichung vom 21. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 77)

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Sch.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 26. April 2006 die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn und Studienaufbau
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungs- und Studienausschuss
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 8a Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 9 Lehrveranstaltungsformen
- § 10 Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen
- § 11 Module des Grundstudiums
- § 12 Module des Hauptstudiums
- § 13 Berufspraktische Tätigkeit
- § 14 Studienverlauf
- § 15 Prüferinnen und Prüfer
- § 16 Leistungspunkte
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 19 Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung
- § 20 Leistungsbewertung durch Noten
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 23 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 24 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Anhang 1: Studienverlauf des Grundstudiums

Anhang 2: Studienverlauf des Hauptstudiums

Anhang 3: Modulkatalog für das Grundstudium

Anhang 4: Modulkatalog für das Hauptstudium

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums und der Prüfungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2 **Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für das Psychologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3 **Ziele des Studiums**

- (1) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologin oder Diplom-Psychologe befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören sowohl diagnostische, beratende, gestaltende und therapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung, in der Wirtschaft und der staatlichen Verwaltung als auch empirische und experimentelle Forschung in wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben erkennen, angemessene, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze formulieren und umsetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln zu können.
- (3) Das Grundstudium vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Es enthält auch fächerübergreifende Veranstaltungen, die in forschungsbezogene, historische, wissenschaftstheoretische und berufliche Aspekte der Psychologie einführen.
- (4) Der erste Studienabschnitt des Hauptstudiums dient dazu, erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Auch soll in diesem Abschnitt in die wichtigsten Tätigkeitsfelder der Psychologie eingeführt werden.
Um Theorie und praktisch-psychologische Tätigkeit zu verknüpfen, ist zwischen dem ersten und dem zweiten Studienabschnitt die Ableistung eines oder mehrerer Berufspraktika vorgesehen.
Im zweiten Studienabschnitt erfolgt eine Vertiefung in die am Institut vertretenen Schwerpunkte der Psychologie (vgl. § 12). Ferner soll die Befähigung zu psychologischer Forschung besonders gefördert werden.
- (5) Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fordern, dass sich die Studierenden Kenntnisse in einer relevanten Nachbardisziplin erarbeiten. Dazu ist ein nicht-psychologisches Wahlpflichtfach im Umfang von 8 Leistungspunkten (LP; vgl. § 16) zu absolvieren.

§ 4 **Studienbeginn und Studienaufbau**

- (1) Die Zulassung zum Psychologiestudium erfolgt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Sie umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium inklusive der Berufspraktika und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit. Wird im Ausnahmefall ein sechsmonatiges Berufspraktikum vom Prüfungs- und Studienausschuss genehmigt oder ein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule abgelegt, so verlängert sich die Regelstudienzeit um ein

Semester auf 10 Semester. Der Gesamtaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 270 Leistungspunkte. Diese gliedern sich in (a) 120 LP für Lehrveranstaltungen im Grundstudium, (b) 120 LP für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium und (c) 30 LP für die Diplomarbeit inklusive des Diplomandenkolloquiums.

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot wird so organisiert, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen und der Berufspraktika in der Regelstudienzeit von 9 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (4) Zu Beginn des jeweiligen ersten Semesters im Grund- und Hauptstudium findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau und Studieninhalte informiert.
- (5) Das Grundstudium hat eine Dauer von vier Semestern; es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.
- (6) Der erste Studienabschnitt des Hauptstudiums umfasst zwei Semester, der zweite Abschnitt drei Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Er gliedert sich in ein zweisemestriges Schwerpunktstudium und die Diplomarbeit.
- (7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis des erfolgreichen Besuches bestimmter anderer Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

§ 5

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Sie sollte zu Beginn des Studiums, vor das Studium betreffenden Entscheidungen sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungs- und Studienausschusses und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

§ 6

Prüfungs- und Studienausschuss

- (1) Der Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät bestellt auf Vorschlag der Leitung des Institutes für Psychologie einen Prüfungs- und Studienausschuss, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt: drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied, das in der Regel das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen haben sollte.
- (2) Die Amtszeit des Prüfungs- und Studienausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungs- und Studienausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Prüfungs- und Studienausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Ordnung. Er berichtet regelmäßig dem Konvent der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Diplomarbeiten und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungs- und Studienausschuss ist insbesondere zuständig für
 - (a) Überprüfung und Entwicklung des Studiengangs Diplompsychologie,
 - (b) Änderungen dieser Ordnung,
 - (c) Koordinierung mit anderen Studiengängen,
 - (d) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,

- (e) die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüferinnen und Prüfer sowie der nicht-psychologischen Wahlpflichtfächer.
- (5) Der Prüfungs- und Studienausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungs- und Studienausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- (6) Die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungs- und Studienausschusses und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.
- (8) Auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungs- und Studienausschusses ist dieser einzuberufen.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Psychologie einschließlich berufs-praktischer Tätigkeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen sowie auch aus Studiengängen im Ausland werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Dies ist der Fall, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studiengang Diplom-Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität Kiel entsprechen.
Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Prüfungs- und Studienausschuss. Er kann für die Anrechnung Auflagen machen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungsleistungen des Grundstudiums bzw. des Hauptstudiums anerkannt werden sollen. Im Zweifel entscheidet der Prüfungs- und Studienausschuss. Die Anrechnung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 8

Module

- (1) Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit definierten Lernzielen, Lerninhalten sowie Lehr- und Lernformen und Prüfungsanforderungen. In einem Modul wird eine Teilqualifikation des Studiengangs vermittelt. Es besteht in der Regel aus mehreren aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen, die sich im Sinne des Aufbaus von Wissen über mehrere Semester erstrecken können.

- (2) Die Inhalte der einzelnen Module werden regelmäßig aktualisiert und, verbunden mit einer Empfehlung für die Aufteilung der Veranstaltungen auf die einzelnen Semester, öffentlich bekannt gegeben. Das Institut erstellt einen Modulkatalog (siehe Anhänge 3 und 4).
- (3) Der Umfang eines Moduls wird in Leistungspunkten (LP; vgl. § 16) angegeben. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Sie kann benotet sein oder nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (4) Formal werden auch die Ableistung von Versuchspersonenstunden und von Berufspraktika als Module bezeichnet (vgl. §§ 11, 12) und ihr Umfang in LP angegeben. Für diese Module sind keine Prüfungen vorgesehen.

§ 8a

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist in den folgenden Lehrveranstaltungen der Fall:
GBM_5, _6, _7, _8, _9, _10, GWM: Die Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule, die in Seminarform angeboten werden erfordern eine regelmäßige Teilnahme, da diese Veranstaltung mündliche Referate der Studierenden, die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation wissenschaftlicher Fachtexte sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit der/dem Lehrenden voraussetzen. Diese Lehrveranstaltungen dienen nicht allein der Vermittlung von Fachwissen durch die/den Lehrenden, sondern zielen auch auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit und psychologischer Selbstreflexion seitens der Studierenden.
HBM_8 MotEmLerG_S1, Kogn_S, Sozial_S1, Persönlich_S, Metho_S: Die Seminare erfordern regelmäßige Teilnahme, da hier die Grundlagen für die Seminare S2, V gelegt werden. Mit mündlichen Referaten der Studierenden, gemeinsamer Lektüre, Analyse und Interpretation wissenschaftlicher Fachtexte sowie der wissenschaftlichen Diskussion der Studierenden untereinander werden die Voraussetzungen für die weitere Arbeit in den auf den HBM 8 S1, S aufbauenden Seminaren gelegt. Dabei steht nicht die Vermittlung eines Kanons von Fachwissen, den sich die Studierenden eventuell auch in Eigenarbeit aneignen könnten, im Vordergrund, sondern das gemeinsame Eruiieren relevanter und fruchtbarer Fragestellungen, an denen in den vertiefenden Veranstaltungen weiter gearbeitet werden soll sowie die kritische Auseinandersetzung mit statistischen Verfahren und komplexen Versuchsplänen, für deren Durchdringung ein Austausch unter fachlicher Anleitung unerlässlich ist. Daher ist die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden unerlässlich.
SP_1 AOM, SP_2 AOM: Diese Veranstaltungen zielen nicht nur auf den Erwerb von Fachwissen in einem Teilbereich, der durch ein einzelnes mündliches Referat abgedeckt wird, sondern auch auf die Reflexion und Erörterung einer größeren Anzahl und Vielfalt von Themen, die auch die Einübung von praktischen Kompetenzen umfassen. Diese können nur durch eine regelmäßige und aktive Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
SP_1 Klinische 21, SP_2 Klinische 21: In diesen Veranstaltungen werden ECTS erworben, die für die postgraduale Zulassung zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten zwingend erforderlich sind; dies erfordert eine kompetenzorientierte praxisnahe Ausbildung, die nur unter intensiver Anleitung, während der regelmäßigen

Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erfolgen kann. Die Veranstaltungen zielen somit nicht nur auf den Erwerb von Fachwissen in einem Teilbereich, der durch ein einzelnes mündliches Referat abgedeckt wird, sondern auch auf die Reflexion und Erörterung einer größeren Anzahl und Vielfalt von Themen, die auch die Einübung von praktischen Kompetenzen umfassen.

SP_1 Klinische 23: Diese Veranstaltungen zielen nicht nur auf den Erwerb von Fachwissen in einem Teilbereich, der durch ein einzelnes mündliches Referat abgedeckt wird, sondern auch auf die Reflexion und Erörterung einer größeren Anzahl und Vielfalt von Themen, die auch die Einübung von praktischen Kompetenzen umfassen. Zudem werden in diesen Veranstaltungen ECTS erworben, die für die postgraduale Zulassung zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten erforderlich sind. In den Projektseminaren (mit geringerer Teilnehmerzahl) werden in tutorenbegleiteten Übungen erste therapeutische Kompetenzen erworben. Diese Übungen müssen in den Projektseminaren intensiv vorbereitet werden. Eine regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist daher unabdingbar. Ansonsten ist die Grundlage für die Vergabe von ECTS, die für die spätere Zulassung zur Psychotherapieausbildung vorausgesetzt werden, nicht gegeben.

Kolloquium: Diese Veranstaltungen werden begleitend zur eigenen Planung, Durchführung und Auswertung der Bachelorarbeit durchgeführt. Die Studierenden präsentieren im Kolloquium ihre eigenen Untersuchungsplanungen und -auswertungen, erörtern unter Anleitung experimentallpsychologische Vorgehensweisen und profitieren maßgeblich von der Diskussion und Teilhabe an den Forschungsprojekten der anderen Studierenden. Die Inhalte dieser Veranstaltungen können nicht aus Literatur eigenständig erarbeitet werden. Daher ist die regelmäßige und aktive Mitwirkung der Studierenden unerlässlich.

- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

- (1) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.
- (2) Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Neue Forschungsergebnisse und offene Forschungsprobleme werden einbezogen. Die Verbindung des Teilbereichs mit anderen psychologischen und auch nichtpsychologischen Forschungsfeldern wird deutlich gemacht und eine Orientierung für nachfolgende spezialisierte Themen geboten.
- (3) Übungen sollen vor allem der Ausbildung arbeitsrelevanter Fertigkeiten dienen. Diese werden durch das Lösen von Aufgaben ausgebildet. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt in der Regel 30.
- (4) Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Befunde, Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Die Studierenden sollen sich selbstständig in wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden einarbeiten und die Ergebnisse in Form von Referaten, Ausarbeitungen und Diskussionsbeiträgen darstellen. Es sollen das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag geübt werden. Seminare sollen im Grundstudium nicht mehr als 30 und im Hauptstudium nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer haben.

- (5) Experimentelle Praktika im Grundstudium dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb von Fertigkeiten. Sie sollen praktische Erfahrungen zur theoriegeleiteten Datensammlung und zur wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung vermitteln. Dazu gehören die Planung, Durchführung, Auswertung und Kurzdarstellung psychologischer Experimente. Die Praktika sollen die Studierenden an der Bearbeitung von Fragestellungen aus der psychologischen Praxis und Forschung beteiligen. Die maximale Teilnehmerzahl soll 15 nicht überschreiten.
- (6) Praxisbezogene Seminare im Hauptstudium dienen im Rahmen der Diagnostik bzw. Situationsanalyse der bedingungs- und personbezogenen Intervention einschließlich der Gutachtenerstellung. Die maximale Teilnehmerzahl hängt vom Charakter der Lehrveranstaltung ab und soll 15 nicht überschreiten. Fallseminare haben wegen der notwendigen intensiven Betreuung eine maximale Teilnehmerzahl von 5 und dienen der Einübung von Fertigkeiten bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Dazu gehört das Training in Diagnostik, Beratung und Intervention.
- (7) Kolloquien dienen der Anleitung der Studierenden zum selbstständigen wissenschaftlichen Denken. Sie sind hauptsächlich für Studierende gedacht, die ihre Diplomarbeit vorbereiten und anfertigen. Es wird der Stand der Arbeiten sowie Fragen der Planung und Auswertung von Untersuchungen diskutiert.
- (8) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Studierende bzw. der Studierende nachweisen, dass sie oder er an einer komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten kann. Die maximale Teilnehmerzahl soll 15 nicht überschreiten.

§ 10

Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen

- (1) Melden sich zu Pflichtlehrveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungs- und Studiausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist der Abbau nicht möglich, so ist durch den Ausschuss die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgesetzten Termin gemeldet haben und die betreffenden Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt zu treffen:

Es sind zu berücksichtigen

1. für Dreiviertel der Plätze Studierende des Studiengangs Psychologie, die sich in dem Fachsemester, in dem die Pflichtlehrveranstaltung vorgesehen ist, oder in einem höheren Fachsemester befinden und
2. für ein Viertel der Plätze Studierende, die für Psychologie als Nebenfach eingeschrieben sind, in solchen Lehrveranstaltungen, die laut Studienordnung für Studierende im Nebenfach Psychologie vorgesehen sind.

Innerhalb der Gruppen 1 und 2 werden die Plätze zunächst an diejenigen vergeben, die die Pflichtlehrveranstaltungen noch nicht besucht haben oder zum ersten Mal wiederholen müssen. Für diese Studierenden werden die Plätze nach Wartesemestern vergeben, gerechnet seit der ersten Antragstellung nach Vorliegen aller Teilnahmevoraussetzungen. Sind mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungs- und Studiausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 11

Module des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst obligatorische Basis-Module (GBM), ein Wahlpflichtmodul (GWM) und ein Versuchspersonenstunden-Modul VPN_ST, die in der folgenden Tabelle zusammengestellt sind. Insgesamt sind in den Modulen des Grundstudiums 120 Leistungspunkte zu erbringen.

Module des Grundstudiums

| Modul | Inhaltliche Bezeichnung | LP |
|--------------|---|-----------|
| GBM_1 | Einführung in das Studium sowie Einführung in Geschichte und Perspektiven der Psychologie | 6 |
| GBM_2 | Durchführung und Präsentation experimenteller Untersuchungen | 4 |
| GBM_3 | Experimentelles Praktikum | 6 |
| GBM_4 | Allgemeine Einführung in die Forschungsmethodik | 8 |
| GBM_5-10 | Inhaltliche Fächer | |
| | GBM_5: Wahrnehmung und Kognition | 10 |
| | GBM_6: Motivation, Emotion, Lernen und Gedächtnis | 10 |
| | GBM_7: Biologische Psychologie | 10 |
| | GBM_8: Entwicklungspsychologie | 10 |
| | GBM_9: Persönlichkeitspsychologie | 8 |
| | GBM_10: Sozialpsychologie | 10 |
| GWM | Wahlpflichtmodul | 8 |
| GBM_11 | Quantitative Methoden I | 10 |
| GBM_12 | Quantitative Methoden II | 10 |
| GBM_13 | Grundlagen der Diagnostik | 8 |
| VPN_ST | 31 - 60 Versuchspersonenstunden* | 2 |
| | insgesamt | 120 |

Genauere inhaltliche und organisatorische Beschreibungen der einzelnen Module sowie der jeweiligen Leistungsbewertungen befinden sich im Anhang 3.

* Die genaue Anzahl der erforderlichen Versuchspersonenstunden wird vom Prüfungs- und Studiausschuss festgelegt

§ 12
Module des Hauptstudiums

Das Hauptstudium gliedert sich in einen 1. Abschnitt (5. und 6. Fachsemester), einen 2. Abschnitt (7., 8. und 9. Fachsemester) und endet mit dem Diplom-Abschluss.

Der 1. Abschnitt, in dem insgesamt 60 Leistungspunkte zu erbringen sind, umfasst folgende Module:

Module des 1. Abschnitts des Hauptstudiums

| Modul | Inhaltliche Bezeichnung | LP |
|--------------|---------------------------------------|-----------|
| HBM_1 | Arbeits- und Organisationspsychologie | 12 |
| HBM_2 | Klinische Psychologie | 12 |
| HBM_3 | Pädagogische Psychologie | 8 |
| HBM_4 | Rechtspsychologie | 8 |
| HBM_5 | Diagnostische Verfahren | 6 |
| BP | Berufspraktikum bzw. Berufspraktika | 14 |
| | insgesamt | 60 |

Der 2. Abschnitt, in dem insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen sind, umfasst folgende Module:

Module des 2. Abschnitts des Hauptstudiums

| Modul | Inhaltliche Bezeichnung | LP |
|--------------|---|-----------|
| HBM_6 | Evaluation und Forschungsmethoden | 8 |
| HBM_7 | Angewandte Diagnostik und Fallarbeit | 8 |
| HBM_8 | Vertiefung Grundlagen | 8 |
| SP_1 | Schwerpunkt Major (Klinische Psych. oder A&O) | 20 |
| SP_2 | Schwerpunkt Minor (Klinische Psych. oder A&O oder Rechtspsychol.) | 8 |
| HBM_9 | Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach | 8 |
| | insgesamt | 60 |
| D | Diplomarbeit inkl. Diplomandenkolloquium | 30 |
| | insgesamt | 90 |

Genauere inhaltliche und organisatorische Beschreibungen der einzelnen Module sowie der jeweiligen Leistungsbewertungen befinden sich im Anhang 4.

§ 13 **Berufspraktische Tätigkeit**

- (1) Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit vorgesehen. Die Berufspraktika sollen den Studierenden ermöglichen, sich über Berufsfelder psychologischer Tätigkeiten zu orientieren und die Anwendungen psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben. Die Studierenden sollen 2 Berufspraktika von je mindestens 6 Wochen Dauer Vollzeitbeschäftigung oder ein einziges Berufspraktikum über die gesamte Zeit von 3 Monaten absolvieren. In Ausnahmefällen kann der Prüfungs- und Studienausschuss auf Antrag auch ein halbjähriges Berufspraktikum gestatten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Verlängerung der Praktikumszeit der Erhöhung der Berufschancen dient. Der Arbeitsumfang des Berufspraktikums oder der Berufspraktika entspricht 14 Leistungspunkten, auch im Falle der Verlängerung. Die Berufspraktika müssen unter Anleitung einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungs- und Studienausschusses.
- (2) Die Berufspraktika sollen in der Regel in Institutionen abgeleistet werden, die den Praktikantinnen und Praktikanten unter Anleitung von Diplom-Psychologinnen oder Diplom-Psychologen eine Einführung in praktisch-psychologische Tätigkeiten geben können. Berufspraktika bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Instituts. Diese oder dieser ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigung, die Angaben über die Dauer des Berufspraktikums und die ausgeübte Tätigkeit und die Bestätigung der Praktikumsstelle mit der Unterschrift der verantwortlichen Psychologin oder des Psychologen enthält, die oder der für die fachliche Betreuung zuständig gewesen ist. Im Anschluss an jedes Berufspraktikum ist ein Bericht zu verfassen. In ihm ist besonders die Art der praktisch-psychologischen Tätigkeit darzustellen. Er dient der Qualitätssicherung und als Informationsquelle für weitere Studierende

§ 14 **Studienverlauf**

Über die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module des Grund- und des Hauptstudiums, ihren Umfang an Semesterwochenstunden (SWS) und ihre Aufteilung auf die 9 Semester der Regelstudienzeit geben die Studienverlaufstabellen in den Anhängen 1 und 2 Auskunft. Aus ihnen ist auch die Aufteilung der Leistungspunkte der Module auf die Lehrveranstaltungen und damit auf die Semester zu entnehmen.

§ 15 **Prüferinnen und Prüfer**

Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Prüfungsberechtigt sind

- (a) im Falle einer lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung im Rahmen eines Moduls die oder der für die Durchführung des Moduls Verantwortliche,
- (b) im Falle von Prüfungen innerhalb eines Moduls, die sich auf eine einzelne Lehrveranstaltung beziehen, die Dozentinnen oder Dozenten, die die jeweilige Lehrveranstaltung durchführen.

Auf I. § 2 Abs. 2 der Prüfungsverfahrensordnung wird Bezug genommen.

§ 16 **Leistungspunkte**

- (1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen.

- (2) Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand inklusive Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und zugeordneten Prüfungsleistungen. Lehrveranstaltungen, die fakultativ Teil mehrerer Module sein können, sind nur einmal anzurechnen.
- (3) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch die erfolgreiche Ableistung von Modulprüfungen erworben. Sie werden erst vergeben, wenn alle Leistungspunkte des Moduls erworben worden sind.
- (4) Die Leistungspunkte entsprechen den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS). Die genaue Zuordnung zu den Lehrveranstaltungen der Module ergibt sich aus den Studienverlaufstabellen der Anhänge 1 und 2 sowie aus den inhaltlichen und organisatorischen Beschreibungen der Module in den Anhängen 3 und 4.

§ 17

Modulprüfungen

- (1) Module werden studienbegleitend geprüft. Modulprüfungen können sich auf eine, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen des Moduls beziehen.
- (2) Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. im Fall einer nicht benoteten Prüfung mit „bestanden“ bewertet wird. Eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (3) Das Ergebnis einer Modulprüfung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (4) Die Termine oder Prüfungsperioden für die Prüfungen im Rahmen eines Moduls werden rechtzeitig in geeigneter Weise, z.B. durch Aushang, bekannt gegeben. Dabei werden auch Art, Umfang und Inhalte der Prüfung bekannt gegeben.
- (5) Auf begründeten Antrag, z.B. im Falle eines Wechsels des Studienortes, stellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Art der Modulprüfungen und über die Note oder das Bestehen aus.
- (6) Die Prüfungsleistungen im Modul „HBM_9 „Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach“ werden vom anbietenden Fach in Absprache mit dem Prüfungs- und Studienausschuss festgelegt.
- (7) Modulprüfungsleistungen können mündlich oder schriftlich oder teils mündlich teils schriftlich erbracht werden.
- (8) Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind:
 - mündliche Prüfung
 - Referat
 - Vortrag
 - Moderation
- (9) Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind:
 - Klausur
 - Hausarbeit
 - Protokoll
 - Bericht
 - Gutachten
- (10) Die oder der für die Durchführung des Moduls Verantwortliche bestimmt die Form der Prüfungen im Rahmen des Moduls und gibt die Anforderungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen in der üblichen Form bekannt.
- (11) Durch eine mündliche Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. Die Dauer der Prüfung

beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.

Auf die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung wird hingewiesen.

- (12) Durch eine Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.
Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe zu bewerten.
- (13) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Wird eine Lehrveranstaltung oder ein Modul in einer anderen Sprache abgehalten, ist diese Sprache Prüfungssprache.

§ 18

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. im Studiengang Diplom-Psychologie an der Universität Kiel eingeschrieben ist
 2. eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass bisher keine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem Diplomstudiengang Psychologie und auch keine vergleichbaren Prüfungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren läuft.
 3. Die Unterlagen nach 1 und 2 müssen nur bei Anmeldung zur ersten Modulprüfung vorlegt werden.
- (2) Im Sinne des hierarchischen Aufbaus von Wissen kann die Zulassung vom Bestehen zuvor zu besuchender Lehrveranstaltungen oder Module abhängig gemacht werden.
- (3) Nicht zugelassen wird, wer Prüfungen, die den Modulprüfungen dieser Ordnung entsprechen, endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Nicht zugelassen wird, wer nicht regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des Moduls teilgenommen hat. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn nicht mehr als zwei Termine einer Lehrveranstaltung versäumt werden.
- (5) Die Anwesenheitspflicht gilt in der Regel nicht bei Wiederholungsprüfungen.
- (6) In Ausnahmefällen, z.B. wenn die nicht regelmäßige Teilnahme durch ein ärztliches, in begründeten Fällen durch ein amtsärztliches Attest begründet wird, kann unter Auflage eine Zulassung zur Prüfung erfolgen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt. Sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungs- und Studienausschusses.
- (7) Zu jeder Modulprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat sich im Prüfungsamt während eines durch Aushang bekannt gegebenen Zeitraumes verbindlich anmelden.

§ 19

Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

- (1) Zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung sind die 120 LP aller Module des Grundstudiums gemäß § 11 erforderlich.
- (2) Die Durchschnittsnote der Diplom-Vorprüfung bestimmt sich als gewichtetes Mittel der Noten folgender Modulprüfungen:
1. Wahrnehmung und Kognition (GBM_5)
 2. Motivation, Emotion, Lernen und Gedächtnis (GBM_6)
 3. Biologische Psychologie (GBM_7)
 4. Entwicklungspsychologie (GBM_8)
 5. Persönlichkeitspsychologie (GBM_9)

6. Sozialpsychologie (GBM_10)
7. Quantitative Methoden der Psychologie (GBM_11 und GBM_12;)
8. Grundlagen der Diagnostik (GBM_13)

Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Zahl der Leistungspunkte der Modulprüfungen.

- (3) Zum Bestehen der Diplomprüfung sind die 150 LP aller Module des Hauptstudiums erforderlich.
- (4) Für das obligatorische Schwerpunktmodul Major (SP_1) stehen die Fächer Arbeits- und Organisationspsychologie und Klinische Psychologie zur Auswahl, für das obligatorische Schwerpunktmodul Minor (SP_2) die Fächer Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Rechtspsychologie. Für den Major- und den Minor-Schwerpunkt müssen verschiedene Fächer ausgewählt werden.
- (5) Die Durchschnittsnote der Diplomprüfung bestimmt sich als gewichtetes Mittel der Noten folgender Modulprüfungen:
 1. Grundlagenvertiefung (HBM_8), zu wählen ist ein Fach der unter HBM_8 angebotenen Fächer
 2. Arbeits- und Organisationspsychologie (HBM_1)
 3. Klinische Psychologie (HBM_2),
 4. Pädagogische Psychologie (HBM_3)
 5. Rechtspsychologie (HBM_4)
 6. Evaluation und Forschungsmethoden (HBM_6)
 7. Angewandte Diagnostik (HBM_5 und HBM_7)
 8. Major (SP_1)
 9. Minor (SP_2)
 10. Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach (HBM_9).
 11. Diplomarbeit

Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Zahl der Leistungspunkte der Modulprüfungen.

§ 20

Leistungsbewertung durch Noten

- (1) Die Noten für Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung von Modulprüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Falls sich die Note einer Modulprüfung aus den Noten mehrerer Einzelprüfungen zusammensetzen soll, ist ein gewichtetes Mittel der Einzelprüfungsnoten zu bilden. Die Gewichtung geschieht gemäß den Leistungspunkten der zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Bei der Bildung von Modulprüfungsnoten aus den Noten mehrerer einzelner Einzelprüfungsleistungen sowie bei der Durchschnittsbildung der Vordiplom- und der

Diplomnote aus den einzelnen Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21

Diplomarbeit

- (1) Am Ende des 2. Abschnitts des Hauptstudiums ist von den Studierenden eine Diplomarbeit anzufertigen.
- (2) Der Arbeitsumfang für die Diplomarbeit inklusive des Diplomandenkolloquiums entspricht 30 Leistungspunkten.
- (3) Mit der Diplomarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Problem selbstständig nach dem Standard wissenschaftlicher Arbeit theoretisch und empirisch bearbeitet werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungs- und Studienausschuss auch Themen zulassen, die die Fortentwicklung empirisch überprüfbarer Theorien und Modelle der Psychologie zum Gegenstand haben, ohne dass die Arbeit bereits die Überprüfung beinhalten muss.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungs- und Studienausschuss. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Aus fachlich begründeter Notwendigkeit kann eine Verlängerung der Frist um höchstens drei auf insgesamt neun Monate gewährt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Verantwortlich dafür ist bei der Anfertigung von Diplomarbeiten in Einrichtungen außerhalb der Universität Kiel die institutsinterne Betreuerin oder der institutsinterne Betreuer. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Drei Exemplare der Diplomarbeit sind fristgemäß schriftlich gebunden beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Diplomarbeit muss von einer Person betreut werden, die die im Landeshochschulgesetz festgelegten Kriterien der Prüfungsberechtigung erfüllt und dem Institut für Psychologie angehört.
- (7) Bewertet wird die Diplomarbeit von einer dem Institut für Psychologie angehörenden Professorin oder einem Professor, von einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder von hauptamtlich am Institut tätigen oder regelmäßig lehrenden Habilitierten, im Ausnahmefall von einer promovierten Prüferin oder einem promovierten Prüfer. Die Bewerberin oder der Bewerber stellt auch das Thema der Arbeit. Sie kann auch Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit sein. Wird die Diplomarbeit wiederholt, so ist sie von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich dann als Mittelwert der Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer.
- (8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

§ 22

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen im Rahmen eines Moduls mit Ausnahme der Diplomarbeit können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen

Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

- (2) Die Wiederholung einer Prüfung soll nach Bestimmungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungs- und Studiausschusses spätestens in der nächsten möglichen Prüfungsperiode erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Wenn der Inhalt einer Prüfung dies erlaubt, kann die Prüferin oder der Prüfer schon in der ersten oder zweiten Vorlesungswoche des auf die Prüfung folgenden Semesters die Gelegenheit zu einer Wiederholung der Prüfung anbieten.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Studiausschusses kann eine Verlängerung der in Absatz 3 Satz 1 genannten Frist festlegen.

§ 23

Zeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, die erzielten Leistungspunkte und Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist jeweils nach Abschluss der letzten Modulprüfung innerhalb von 4 Wochen ein Vordiplomzeugnis auszustellen. Es enthält
 1. die Bezeichnung des Studiengangs,
 2. die Modulprüfungen mit den erzielten Noten in Worten und in Zahlenform mit einer Dezimalstelle,
 3. die Durchschnittsnote dieser Modulprüfungen,
 4. die Gesamtnote gemäß Absatz 6,
 5. eventuell angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen,
 6. die bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können in das Vordiplomzeugnis unbenotete Modulprüfungen mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen werden.
- (4) Über die bestandene Diplomprüfung ist jeweils nach Abschluss der letzten Modulprüfung innerhalb von 4 Wochen ein Diplomzeugnis auszustellen. Es enthält
 1. die Bezeichnung des Studiengangs,
 2. die Modulprüfungen mit den erzielten Noten in Worten und in Zahlenform mit einer Dezimalstelle,
 3. das Thema und die Note der Diplomarbeit in Worten und in Zahlenform mit einer Dezimalstelle,
 4. die Durchschnittsnote dieser Modulprüfungen,
 5. die Gesamtnote gemäß Absatz 5,
 6. eventuell angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen,
 7. die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- (5) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung beigefügt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht (Diploma Supplement).
- (6) Die Gesamtnote des Vordiplom- bzw. des Diplomzeugnisses wird aus der Zeugnis-Durchschnittsnote nach folgender Einteilung gebildet:

| | |
|---------------------------------|--------------|
| bei einem Mittelwert bis 1,5 | sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | gut |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |

- (7) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (8) Den Zeugnissen wird auf Antrag eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (9) Die Zeugnisse werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Studiausschusses oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unterzeichnet.
- (10) Mit dem Diplomzeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades Diplom-Psychologin oder Diplom-Psychologe (Dipl.-Psych.) beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Studiausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2006/2007 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich im Wintersemester 2006/07 in einem höheren Fachsemester befinden, können noch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. Mai 1990 geprüft werden, wenn sie sich spätestens bis zum 31. März 2010 zur Diplomprüfung anmelden. Im Übrigen kann der Fakultätskonvent Ausnahmen zulassen, soweit die Grundsätze des Vertrauensschutzes dies gebieten.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 HSG wurde durch das Rektorat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Juli 2006 erteilt.

Kiel, den 21. Juli 2006

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Professor Dr. Lutz Käppel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 18. September 2008

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 8. September 2015

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die bis zum Sommersemester 2015 das Modul SP_1 mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie begonnen haben, können das Modul SP_1 mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie innerhalb des WS 15/16 abschließen.
- (3) Studierende, die eine oder mehrere Teilprüfungen im Modul SP_1 mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie nicht bestanden haben, können diese bis zum Ablauf des Sommersemesters 2016 entsprechend der Bestimmungen in § 22 der Diplomprüfungsordnung wiederholen.
- (4) Über Härtefälle, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anhang 1: Studienverlauf Grundstudium
(letzte Änderung: 26.04.17)

(nicht Bestandteil der Satzung)

| Semester | 1. | 2. | 3. | 4. | Summe SWS Summe LP |
|---------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|---------------------------------------|--|-----------------------|
| GBM 1 Einf Studium GeschichtePs | S: 1 SWS 2 LP | S: 2 SWS 4 LP | | | 3 SWS 6 LP |
| GBM 2 ExpUnters | | | *P: 4 SWS 4 LP | | 4 SWS 4 LP |
| GBM 3 ExpPrakt | | | | *P: 4 SWS 6 LP | 4 SWS 6 LP |
| GBM 4 EinfFoMeth | V/S: 2 SWS 4 LP | V/S: 2 SWS 4 LP | | | 4 SWS 8 LP |
| GBM 5 WahrnKogn | V: 4 SWS 8 LP *S: 1 SWS 2 LP | | | | 5 SWS 10 LP |
| GBM 6 MotEmoLerG | V: 2 SWS 4 LP *S: 1 SWS 2 LP | V: 2 SWS 4 LP | | | 5 SWS 10 LP |
| GBM 7 BioPs | | | V: 2 SWS 4 LP *S: 1 SWS 2 LP | V: 2 SWS 4 LP | 5 SWS 10 LP |
| GBM 8 EntwPs | V: 2 SWS 4 LP *S: 1 SWS 2 LP | V: 2 SWS 4 LP | | | 5 SWS 10 LP |
| GBM 9 PersPs | | V: 2 SWS 4 LP | *S: 2 SWS 4 LP | | 4 SWS 8 LP |
| GBM 10 SozPs | *S: 1 SWS 2 LP | V: 2 SWS 4 LP | *S: 2 SWS 4 LP | | 5 SWS 10 LP |
| GWM | | | | *S: 2 SWS 4 LP *S: 2 SWS 4 LP | 4 SWS 8 LP |
| GBM 11 Quantitative Methoden I | | V: 4 SWS 8 LP | Ü: 1 SWS 2 LP | | 5 SWS 10 LP |
| GBM 12 Quantitative Methoden II | | | V: 4 SWS 8 LP | Ü: 1 SWS 2 LP | 5 SWS 10 LP |
| GBM 13 GrundlDiagn | | | | V: 2 SWS 4 LP S: 2 SWS 4 LP | 4 SWS 8 LP |
| VPN_ST | | | | 2 | 2 LP |
| Summe SWS Summe LP | 15 SWS 30 LP | 16 SWS 32 LP | 16 SWS 28 LP | 15 SWS 30 LP | 62 SWS 120 LP |

*=Anwesenheitspflicht

Anhang 2: Studienverlauf Hauptstudium

Stand: 19.10.2017

(nicht Bestandteil der Satzung)

Studierende können zu den Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters außer zu denen des HBM 5 auch zugelassen werden, wenn sie das Vordiplom im Wesentlichen bestanden haben. Dazu müssen die Leistungspunkte aller Module des Grundstudiums bis auf die eines Moduls erworben worden sein, auf jeden Fall die aus den Modulen GBM 4, GBM 11, GBM 12 (Methoden) und GBM 2 und GBM 3 (experimentelle Praktika).

| Semester Modul | 5. | 6. | Sem.- Ferien | 7. | 8. | 9. | Summe SWS Summe LP |
|---|--------------------------------------|--------------------------------------|-----------------|---|--|------------------------------|--------------------------|
| HBM 1 AOPs | V: 2 SWS 4 LP | V: 2 SWS 4 LP S: 2 SWS 4 LP | | | | | 6 SWS 12 LP |
| HBM 2 KlinPs | V: 2 SWS 4 LP S: 2 SWS 4 LP | V: 2 SWS 4 LP | | | | | 6 SWS 12 LP |
| HBM 3 PädPs | V: 2 SWS 4 LP | S: 2 SWS 4 LP | | | | | 4 SWS 8 LP |
| HBM 4 RePs | V: 2 SWS 4 LP | V: 2 SWS 4 LP | | | | | 4 SWS 8 LP |
| HBM 5 DiagVerf | | S: 2 SWS 4 LP S: 1 SWS 2 LP | | | | | 3 SWS 6 LP |
| HBM 6 EvFoMeth | | | | V/S: 2 SWS 4 LP | V/S: 2 SWS 4 LP | | 4 SWS 8 LP |
| HBM 7 AngewDiagn u Fallarbeit | | | | S: 2 SWS 4 LP | S: 2 SWS 2 LP S: 1 SWS 2 LP | | 5 SWS 8 LP |
| HBM 8 VertGrundl 1 Fach aus 4: Mot ..., KognFo SozPs | | | | V/*S: 2 SWS 4 LP | *S: 2 SWS 4 LP | | 4 SWS 8 LP |
| SP Major: KlinPs oder AOPs oder RePs (wahlweise nur eins) | | | | V/*S: 2 SWS 4 LP *S: 2 SWS 4 LP *S: 2 SWS 4 LP | V/*S: 2 SWS 4 LP *S: 2 SWS 4 LP | | 10 SWS 20 LP |
| SP Minor: KlinPs oder AOPs oder RePs ¹ (wahlweise nur eins) | | | | *S: 2 SWS 4 LP | *S: 2 SWS 4 LP | | 4 SWS 8 LP |
| HBM 9 NichtpsWpflf | V: 2 SWS 4 LP | S: 2 SWS 2 LP | | S: 2 SWS 2 LP | | | 6 SWS 8 LP |
| Summe SWS Summe LP | 12 SWS 24 LP | 15 SWS 28 LP | | 16 SWS 30 LP | 13 SWS 24 LP | | 56 SWS 106 LP |
| BP | | | 14 LP | | | | 14 LP |
| Summe LP | | | | | | | 120 LP |
| Diplomarbeit | | | | | | 26 LP K: 2 SWS 4 LP | 30 LP |

*=Anwesenheitspflicht

¹=Der Minor Rechtspsychologie hat keine Anwesenheitspflicht.

Anhang 3:

(nicht Bestandteil der Satzung)

Module Grundstudium (Stand: 06.10.2015)

| GBM_1 | Einführung in das Studium sowie Einführung in Geschichte und Perspektiven der Psychologie | 6 LP |
|-------------------------------|---|-------------|
| Ziele | Einführung in das Studium der Psychologie und in effektive Studientechniken Überblick über die ideengeschichtliche Entwicklung psychologischer Konzepte und Zugangsweisen | |
| Inhalte | a) Orientierungshilfen und allgemeine Informationen für ein erfolgreiches Studium, wie z.B. Vorstellung des Instituts und der Abteilungen; Informationen zu den Fächern des Grund- und Hauptstudiums; Einführung in die Benutzung der Bibliothek; Hinweise zur Anfertigung von Referaten und schriftlichen Ausarbeitungen, zur Literaturbeschaffung und zu Online-Medien sowie Möglichkeiten des Internetzugangs; b) ideengeschichtliche Entwicklung von Konzepten wie Motivation, Wahrnehmung, Denken und von psychologischen Begriffen wie Wille, Intelligenz etc.; geisteswissenschaftliche Psychologie, naturwissenschaftliche Psychologie, Psychotechnik; historische Wurzeln psychologischer Disziplinen; Zugangsweisen gegenwärtiger psychologischer Forschung | |
| Lehrmethode | Seminar | |
| Organisation | Seminar „Einführung in das Studium“ (1 SWS, 2 LP) Seminar „Einführung in die Geschichte und Perspektiven der Psychologie“ (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Prüfungsleistung | Seminar „Einführung in das Studium“: aktive Teilnahme, Bewertung - bestanden / nicht bestanden Seminar „Einführung in die Geschichte und Perspektiven der Psychologie“: Klausur, aktive Teilnahme sowie Übernahme eines Referates, Bewertung - bestanden / nicht bestanden Das Modul ist bestanden, wenn beide Seminare bestanden sind. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Arbeitsbereiche des Instituts | |

| GBM_2 | Durchführung und Präsentation experimenteller Untersuchungen | 4 LP |
|-------------------------------|--|-------------|
| Ziele | Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die experimentelle Methode als Mittel zum Erwerb wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Psychologie; Üben des eigenständigen Experimentierens; Erwerb von Wissen und Erfahrungen über die Planung, Durchführung, Auswertung von Experimenten sowie der Präsentation experimenteller Untersuchungen | |
| Inhalte | Eigenständiges Experimentieren; Präsentation von Ergebnissen in Form eines Berichtes | |
| Lehrmethode | Praktikum | |
| Organisation | Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Betreuung der Experimente, eigenständiges Experimentieren (insgesamt 4 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung „Quantitative Methoden I“ aus GBM_11 | |
| Prüfungsleistung | <p>eigenständige Durchführung mehrerer experimenteller Untersuchungen jeweils mit schriftlicher Präsentation der Ergebnisse (Bericht) sowie Teilnahme an einer Abschlussklausur, die den Stoff aller Veranstaltungstermine umfassen wird. Die Berichte und die Klausur werden mit einer Punktzahl zwischen 0 und 15 (=1,0) bewertet</p> <p>Die Kriterien für ein Bestehen des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Gruppenveranstaltungstermine des Praktikums wurden besucht. • alle Berichte sind bearbeitet und rechtzeitig abgegeben. • es wurden im Durchschnitt über die Berichte mindestens 5 Punkte erzielt. • in der Klausur wurden mindestens 5 Punkte erzielt. <p>Die Gesamtnote ergibt sich zu 60% aus der mittleren Note der Berichte und zu 40% aus der Klausurnote.</p> | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche des Grundstudiums | |

| GBM_3 | Experimentalpsychologisches Praktikum | 6 LP |
|-------------------------------|---|-------------|
| Ziele | Üben des eigenständigen Experimentierens mit anspruchsvolleren Designs Erwerb von Wissen und Erfahrungen über die Planung, Durchführung, Auswertung von Experimenten sowie Präsentation der experimentellen Ergebnisse | |
| Inhalte | Probleme bei der Konstruktion und Durchführung von Experimenten (Konfundierung, Randomisierung, einfaktorische und mehrfaktorische Versuchsdesigns); Formulieren von Forschungsfragen und –hypothesen; eigenständiges Experimentieren; Darstellung und Bericht von Ergebnissen in Form eines Posters | |
| Lehrmethode | Praktikum | |
| Organisation | eigenständiges Experimentieren, Konsultation und Betreuung der Experimente, Posterveranstaltung (insgesamt 4 SWS, 6 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | erfolgreiche Teilnahme an GBM_2, der Vorlesung und der Übung zu Quantitative Methoden I (GBM_11) sowie für GBM_3 ausreichendes Wissen aus der Vorlesung Quantitative Methoden II (GBM_12, Eingangsprüfung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Arbeitsbereichs Methodenlehre) | |
| Prüfungsleistung | Durchführung einer experimentellen Untersuchung, Präsentation der Ergebnisse (z. B. Vortrag, Poster, Bericht) - bestanden/nicht bestanden | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche des Grundstudiums | |

| GBM_4 | Allgemeine Einführung in die Forschungsmethodik | 8 LP |
|-------------------------------|---|-------------|
| Ziele | Einführung in die Methoden psychologischer Forschung | |
| Inhalte | Vorlesung oder Seminar zur Einführung in die Forschungsmethodik: Messen, Testen und Skalieren in der Psychologie; Daten und Erhebungsmethoden; psychologische Modelle und Theorien: Erklären, Vorhersagen und Verstehen; empirische Prüfung von Hypothesen; Verhältnis inhaltlicher und statistischer Hypothesen; Logik statistischer Entscheidungen; Einführung in psychologische Forschungsmethoden an ausgewählten Beispielen Vorlesung oder Seminar zur Versuchsplanung: Hypothesen über psychologische Sachverhalte Prinzipien und Logik des Experimentierens Unabhängige und abhängige Variablen, Störvariablen und Kontrolltechniken Versuchspläne, Quasiexperimente | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminar | |
| Organisation | V oder S „Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie“ (2 SWS, 4 LP) V oder S „Versuchsplanung“ (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Prüfungsleistung | pro Veranstaltung eine Abschlussklausur oder mündliche Prüfung – bestanden / nicht bestanden | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Methodenlehre | |

| GBM_5 | Wahrnehmung und Kognition | 10 LP |
|-------------------------------|---|--------------|
| Ziele | Übersicht über das Gebiet der Kognitionsforschung und ihrer Methoden | |
| Inhalte | Kennzeichen einer naturwissenschaftlichen Zugangsweise bei der Untersuchung mentaler Phänomene Evolutionäre Entstehung abstrakter Bedeutungskategorien Funktionale Architektur des Gehirns oder des Geistes Sensorisches System (Eigenschaften und Struktur sensorischer Codes) Perzeptuelles System (Struktur interner Datentypen für die Wahrnehmung physikalischer Objekte, biologischer Objekte und ‚Meinesgleichen‘, <i>theory of mind</i>) | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminar | |
| Organisation | V „Wahrnehmung und Kognition“ (4 SWS, 8 LP) S „Seminar zur Kognitionsforschung“ (1 SWS, 2 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Prüfungsleistung | Vorlesung „Wahrnehmung und Kognition“: Klausur – benotet; „Seminar zur Kognitionsforschung:“ aktive Leistung (aktive Mitarbeit und schriftliche Bearbeitung von Übungsaufgaben – bestanden/nicht bestanden) Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus der Note der Klausur zur Vorlesung. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Allgemeine Psychologie II | |
| GBM_6 | Motivation, Emotion, Lernen & Gedächtnis | 10 LP |
| Ziele | Einführung in die Inhalte und Forschungsmethoden der Motivations-, Emotions-, Lern-, und Gedächtnispsychologie | |
| Inhalte | Motivationspsychologie, Emotionspsychologie, Lernpsychologie, Gedächtnispsychologie | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminar | |
| Organisation | V Emotion und Motivation (2 SWS, 4 LP) V Lernen und Gedächtnis (2 SWS, 4 LP) oder V Emotion, Motivation, Lernen und Gedächtnis (4 SWS, 8 LP) S Emotionspsychologie (1 SWS, 2 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Prüfungsleistung | Vorlesungen: Klausur oder Prüfung über beide Vorlesungen in jedem Semester – benotet Seminar: aktiver Beitrag oder Hausarbeit oder Klausur oder Prüfung - bestanden / nicht bestanden | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Allgemeine Psychologie I | |

| GBM_7 | Biologische Psychologie | 10 LP |
|-------------------------------|---|--------------|
| Ziele | Einführung in biologische Grundlagen und neurowissenschaftliche Forschungsmethoden für Psychologen | |
| Inhalte | Neuroanatomie; Neurophysiologie; neuropsychologische und psychophysiologische Methoden; Kognitive Neurowissenschaften; neuro(psycho)logische Erkrankungen | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminar | |
| Organisation | V Biologische Psychologie I (2 SWS, 4 LP) V Biologische Psychologie II (2 SWS, 4 LP) S Biologische Psychologie (1 SWS, 2 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Prüfungsleistung | Vorlesungen: je eine Klausur oder Prüfung – benotet Seminar: aktiver Beitrag oder Hausarbeit oder Klausur oder Prüfung – bestanden/nicht bestanden | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Allgemeine Psychologie I / Biologische Psychologie | |

| GBM_8 | Entwicklungspsychologie | 10 LP |
|-------------------------------|---|--------------|
| Ziele | Überblick über Inhalte Theorien, Methoden und empirische Befunde der Entwicklungspsychologie. | |
| Inhalte | psychologische Entwicklung über die Lebensspanne: <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Entwicklungsverläufe in verschiedenen Funktionsbereichen; • differentielle Entwicklungsverläufe; • Theorien der Entwicklung einschließlich Erklärungsmodelle für psychologische Entwicklungsverläufe und ihre differentiellen Ausprägungen. | |
| Lehrmethode | Vorlesungen, Seminar | |
| Organisation | V „Entwicklungspsychologie I“ Frühe Kindheit und Kindheit: benotet (2 SWS, 4 LP) V „Entwicklungspsychologie II“: Jugendalter und Erwachsenenalter: benotet (2 SWS, 4 LP) S „Seminar zur Entwicklungspsychologie“: benotet (1 SWS, 2 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Prüfungsleistung | Vorlesungen: Klausuren – benotet „Seminar zur Entwicklungspsychologie“: aktive Leistung (z. B. Referat mit mündlicher Kurzpräsentation und schriftlicher Ausarbeitung) – benotet; Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus den Noten der beiden Vorlesungen und des Seminars, gewichtet entsprechend der Leistungspunkte. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Entwicklungspsychologie Pädagogische Psychologie | |

| GBM_9 | Persönlichkeitspsychologie | 8 LP |
|-------------------------------|---|------|
| Ziele | Einordnung der Persönlichkeitspsychologie in die verschiedenen Teildisziplinen der Psychologie, Gegenstand der Persönlichkeitspsychologie, Erwerb von Grundkenntnissen zu Forschungsmethoden der Persönlichkeitspsychologie, Vermittlung wichtiger Persönlichkeitstheorien und ausgewählter Konstrukte der Persönlichkeitspsychologie. | |
| Inhalte | Geschichte der Persönlichkeitspsychologie; grundlegende Konzepte und Paradigmen der Persönlichkeitspsychologie in der historischen Entwicklung: z. B. Konstitutionstypologien, Psychoanalyse, Behaviorismus, Trait-Theorien, Persönlichkeitskonstrukttheorie, Sozial-Kognitive Theorie (Bewertung hinsichtlich: Struktur, Prozess, Wachstum und Entwicklung & Psychopathologie und Verhaltensänderung); biologische und neuropsychologische Grundlagen der Persönlichkeit; Konstrukte der Persönlichkeitspsychologie: z. B. Intelligenz, Sensation Seeking, Aggression, Locus of Control usw. | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminar | |
| Organisation | V: „Persönlichkeitspsychologie“ (2 SWS, 4 LP) S „Seminar zur Persönlichkeitspsychologie“ (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Voraussetzung für den Besuch des Seminars ist das Bestehen der Klausur oder der mündlichen Prüfung zur Vorlesung „Persönlichkeitspsychologie“ | |
| Prüfungsleistung | Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung – benotet Seminar: Regelmäßige aktive Teilnahme, Referat, Hausarbeit und/oder Klausur – benotet; Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem Mittel der Noten von Vorlesung und Seminar. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie, Diagnostische Psychologie und Rechtspsychologie | |

| GBM_10 | Sozialpsychologie | 10 LP |
|-------------------------------|--|--------------|
| Ziele | Übersicht über die Sozialpsychologie, ihre Methoden und Forschungsgebiete. | |
| Inhalte | sozialpsychologische Forschungsstrategien und Methoden; soziale Informationsverarbeitung bei Individuen und im Gruppenkontext; Selbst und Identität; Attribution; Einstellung und Einstellungsänderung; interpersonale Beziehungen, Aggression und prosoziales Verhalten; Interaktion und Verhalten in und zwischen Gruppen; kulturelle Einflüsse | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminar | |
| Organisation | Vorlesung „Einführung in die Sozialpsychologie“ (2 SWS, 4 LP) Seminar I „Lesen und Verstehen wissenschaftlicher Texte zur Sozialpsychologie“ (1 SWS, 2 LP) Seminar II „Sozialpsychologische Forschungsfragen“ (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Für Seminar II: erfolgreiche Teilnahme an Seminar I | |
| Prüfungsleistung | Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung - benotet Seminar I: Referat und regelmäßige aktive Teilnahme; keine Benotung, nur bestanden/nicht bestanden Seminar II: Referat und schriftliche Hausarbeit und regelmäßige aktive Teilnahme, keine Benotung, nur bestanden/ nicht bestanden Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus der Note der Klausur zur Vorlesung. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereiches Sozialpsychologie | |

| GWM | Wahlpflichtmodul | 8 LP |
|-------------------------------|--|-------------|
| Ziele | Inhaltliche Vertiefung ausgewählter Themen aus den Vorlesungen der Grundbasismodule 5 - 10 | |
| Inhalte | Es werden Seminare angeboten, deren Themen inhaltlich den 6 Modulen GBM_5 – GBM_10 entsprechen. Aus diesen Seminaren sind zwei zu wählen. Der Besuch einer Infoveranstaltung zum Seminar (sofern angeboten) wird empfohlen. | |
| Lehrmethode | Seminar | |
| Organisation | 1. Seminar (2 SWS, 4 LP) 2. Seminar (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | GWM Persönlichkeitspsychologie setzt die Vorlesung „Persönlichkeitspsychologie“ als bestanden voraus | |
| Prüfungsleistung | aktive Teilnahme sowie Übernahme eines Referates bzw. einer Hausarbeit pro Seminar – bestanden / nicht bestanden | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Arbeitseinheiten des Grundstudiums | |

| GBM_11 | Quantitative Methoden I | 10 LP |
|-------------------------------|--|-------|
| Ziele | Einführung in die deskriptive Statistik Datenanalyse mit Hilfe der EDV | |
| Inhalte | <p>Vorlesung: explorative Datenanalyse und deskriptive Statistik: tabellarische und graphische Darstellung von Daten; Begriff der Abhängigkeit und Unabhängigkeit bei ein- und mehrdimensionalen Verteilungen; statistische Kennwerte und deren Eigenschaften; Kovarianz, Korrelation und partielle Korrelation; einfache, multiple und nichtlineare Regression; Moderator- und Suppressorvariablen; Gütemaße der Modellanpassung; Einführung in die Kombinatorik und den Wahrscheinlichkeitsbegriff; Satz von Bayes.</p> <p>Übung: praktische Durchführung von statistischen Auswertungen mit Hilfe der EDV</p> | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Übung | |
| Organisation | V "Quantitative Methoden I" (4 SWS, 8 LP), Übung „Computergestützte Datenanalyse I“ (1 SWS, 2 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Voraussetzung für die Vorlesung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Forschungsmethodik aus GBM_4 im 1. Semester Voraussetzung für die Übung Computergestützte Datenanalyse I ist das Bestehen der Klausur zur Vorlesung | |
| Prüfungsleistung | <p>Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung– benotet</p> <p>Übung: mündliche Prüfung mit praktischen Auswertungsaufgaben - bestanden/nicht bestanden</p> <p>Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus der Benotung der Vorlesung</p> | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereiches Methodenlehre | |

| GBM_12 | Quantitative Methoden II | 10 LP |
|-------------------------------|--|--------------|
| Ziele | Einführung in die Inferenzstatistik; computergestützte Durchführung statistischer Tests | |
| Inhalte | <p>Vorlesung: Begriff des Zufallsexperimentes und der Ereignisse; Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Zufallsvariablen; Erwartungswert und Varianz von Zufallsvariablen und deren Eigenschaften; Begriff der Unabhängigkeit gemeinsam verteilter Zufallsvariablen; Stichprobenverteilungen und deren Parameter, Schätzung von Verteilungsparametern (Punkt- und Bereichsschätzer sowie deren Eigenschaften); Statistisches Prüfen von Hypothesen: Binomialtests, Tests auf Unabhängigkeit, Tests von Verteilungen; Tests von Hypothesen über Erwartungswerten, Varianzanalysen, ausgewählte nonparametrische Verfahren;</p> <p>Übung: praktische Durchführung von statistischen Tests mit Hilfe der EDV</p> | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Übung | |
| Organisation | V "Quantitative Methoden II" (4 SWS, 8 LP), Übung „Computergestützte Datenanalyse II“ (1 SWS, 2 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | <p>Voraussetzung für die Vorlesung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung aus GBM_11 und an der Versuchsplanung aus GBM_4</p> <p>Voraussetzung für die Übung ist das Bestehen der Übung Computergestützte Datenanalyse I und die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zur Vorlesung bzw. ausreichendes Wissen aus der Vorlesung (Eingangsprüfung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Arbeitsbereichs Methodenlehre)</p> | |
| Prüfungsleistung | <p>Vorlesung: mündliche Prüfung – benotet</p> <p>Übung: mündliche Prüfung mit praktischen Auswertungsaufgaben - bestanden/nicht bestanden</p> <p>Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus der Benotung der Vorlesung</p> | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitseinheit Methodenlehre | |

| GBM_13 | Grundlagen der Diagnostik | 8 LP |
|-------------------------------|---|------|
| Ziele | Einführung in Konzepte, testtheoretische Grundlagen und Ziele der psychologischen Diagnostik, Kennenlernen der wichtigsten diagnostischen Verfahren sowie relevanter gesetzlicher Bestimmungen | |
| Inhalte | <p>Gegenstand der psychologischen Diagnostik; Ursprünge der Psychodiagnostik; Anwendungsbereiche und Fragestellungen der psychologischen Diagnostik; diagnostische Strategien; rechtliche Rahmenbedingungen der psychologischen Diagnostik; Übersicht über diagnostische Verfahren: z. B. Interview, Verhaltensbeobachtung, Rating, Persönlichkeitsfragebögen und Testverfahren;</p> <p>Einführung in die Leistungsdiagnostik (u. a. Intelligenzdiagnostik, allgemeine Leistungsdiagnostik, neuropsychologische Diagnostik); Einführung in die Persönlichkeitsdiagnostik (u. a. mehrdimensionale und spezielle Fragebögen, objektive Persönlichkeitstests, Biographische Diagnostik, projektive Verfahren);</p> <p>neuere Entwicklungen der Diagnostik: computergestützte Diagnostik; testtheoretische Grundlagen: Haupt- und Nebengütekriterien, Skalierung, Item- und Testkonstruktion nach der klassischen und der probabilistischen Testtheorie</p> <p>Die testtheoretischen Grundlagen der Diagnostik werden in einem begleitenden Seminar vermittelt.</p> | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminar | |
| Organisation | Vorlesung: „Grundlagen der Diagnostik“ (2 SWS, 4 LP) Seminar: „Testtheorie und Fragebogenkonstruktion“ (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vorlesung: erfolgreiche Teilnahme an GBM9 (Persönlichkeitspsychologie), Seminar: erfolgreiche Teilnahme an GBM11 (QM 1) und GBM9 (Persönlichkeitspsychologie) | |
| Prüfungsleistung | <p>Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung über den Stoff der Vorlesung – benotet Seminar: Klausur oder mündliche Prüfung über den Stoff des Seminars – benotet</p> <p>Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem Mittel der Noten der Vorlesung und des Seminars.</p> | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie, Diagnostische Psychologie, Rechtspsychologie und der Methodenlehre sowie externe Lehrbeauftragte | |

Anhang 4:

(nicht Bestandteil der Satzung)

Module Hauptstudium (Stand: 01.10.2017)

| HBM_1 | Arbeits- und Organisationspsychologie | 12 LP |
|-------------------------------|---|-------|
| Ziele | Einführung in Theorien, Ergebnisse, Methoden und Anwendungsfelder der Arbeits- und Organisationspsychologie | |
| Inhalte | Grundlagen der Analyse, Bewertung und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten, Arbeitsmitteln und der Arbeitsumgebung; Mensch-Maschine Systeme und Ergonomie; Gesundheitsförderung in Organisationen, Arbeitsmotivation und –zufriedenheit; Eignungsdiagnostik; Personalentwicklung; Interaktions- und Gruppenprozesse in Organisationen; Organisationsstrukturen; Organisationsdiagnose und Organisationsentwicklung; Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminar | |
| Organisation | V „Arbeits- und Organisationspsychologie I“ (2 SWS, 4 LP) V „Arbeits- und Organisationspsychologie II“ (2 SWS, 4 LP) S „Seminar zur Arbeits- und Organisationspsychologie“ (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Das Vordiplom muss im Wesentlichen bestanden sein (s. Anhang 2) | |
| Prüfungsleistung | aktive Seminarleistung, Mitarbeit an Datenerhebungsprojekten, Klausuren oder Hausarbeiten oder mündliche Prüfung zum Stoff der Veranstaltungen Vorlesungen: Klausuren benotet Seminar: benotet Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus den Noten der beiden Vorlesungen und des Seminars, gewichtet entsprechend der Leistungspunkte. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Arbeits- und Organisationspsychologie | |

| HBM_2 | Klinische Psychologie | 12 LP |
|-------------------------------|---|-------|
| Ziele | Einführung in die Klinische Psychologie, Einblick in aktuelle Forschungsthemen | |
| Inhalte | Geschichte der klinischen Psychologie und Psychiatrie; Gesetzliche Grundlagen klinisch-psychologischer Tätigkeit; Diagnostik, Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung psychischer Störungen | |
| Lehrmethode | Vorlesungen, Seminar | |
| Organisation | (1) V „Klinische Psychologie I“ (2 SWS, 4 LP) (2) V „Klinische Psychologie II“ (2 SWS, 4 LP) (3) S „Verhaltensanalyse und klinische Diagnostik“ (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Das Vordiplom muss im Wesentlichen bestanden sein (s. Anhang 2) | |
| Prüfungsleistung | (1) Vorlesung: Klausur - benotet (2) Vorlesung: Klausur - benotet (3) Seminar: Bericht, Referat - bestanden/nicht bestanden - Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus den Noten der beiden Vorlesungen und des Seminars, gewichtet entsprechend der Leistungspunkte. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Klinische Psychologie und Psychotherapie | |

| HBM_3 | Pädagogische Psychologie | 8 LP |
|-------------------------------|--|-------------|
| Ziele | Übersicht über Themen, Entwicklungen und aktuelle Schwerpunkte der Pädagogischen Psychologie | |
| Inhalte | Lernen und Lehren, Erziehungspsychologie, Pädagogisch-Psychologische Diagnostik, Prävention und Intervention | |
| Lehrmethode | Vorlesung und Seminar | |
| Organisation | V „Pädagogische Psychologie“ (2 SWS, 4LP) S „Seminar zur Pädagogischen Psychologie“ (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Das Vordiplom muss im Wesentlichen bestanden sein (s. Anhang 2) | |
| Prüfungsleistung | Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung – benotet Seminar: Aktive Leistung in einem Seminar zur Pädagogischen Psychologie (z. B. Referat mit mündlicher Kurzpräsentation und schriftlicher Ausarbeitung) – benotet Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem Mittel der Noten von Vorlesung und Seminar. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie und Rechtspsychologie | |

| HBM_4 | Rechtspsychologie | 8 LP |
|-------------------------------|---|-------------|
| Ziele | Übersicht über Themen, Entwicklungen und aktuelle Schwerpunkte der Rechtspsychologie | |
| Inhalte | Grundbegriffe der Rechtspsychologie; Interindividuelle Unterschiede und Delinquenz; Aussagepsychologie; Qualitätsstandards der forensischen Diagnostik; Überblick über forensische Begutachtungsbereiche; Straftäterbehandlung und Rückfallprognose; Urteilsbildung; Krisenintervention/Polizeiarbeit; Viktimologie; theoretische Modelle abweichenden Sozialverhaltens; psychologische Grundlagen der Kriminalprävention und Wertebildung; Psychologie der polizeilichen Vernehmung; z. B. Verdächtigen- und Zeugenbefragung | |
| Lehrmethode | Vorlesungen | |
| Organisation | V „Rechtspsychologie I“ (2SWS, 4 LP) V „Rechtspsychologie II“ (2SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Das Vordiplom muss im Wesentlichen bestanden sein (s. Anhang 2); Grundlagen der Diagnostik (GBM 13) | |
| Prüfungsleistung | Vorlesungen: Klausur oder mündliche Prüfung pro Vorlesung – benotet Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem Mittel der Noten der Vorlesungen. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Psychologische Diagnostik, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie | |

| HBM_5 | Diagnostische Verfahren | 6 LP |
|-------------------------------|---|-------------|
| Ziele | Kennenlernen häufig verwendeter Leistungstest- und Fragebogenverfahren bzgl. Konstruktionsmerkmale, Gütekriterien, Durchführung, Anwendungsbereiche und Zusatzuntersuchungen; Kennenlernen von Interview- und Beobachtungsverfahren, deren Varianten und Anwendungsmöglichkeiten | |
| Inhalte | In den Seminaren werden in der Praxis häufig verwendete Leistungstests und Fragebogenverfahren vorgestellt und diskutiert; ferner werden verschiedene Methoden der Verhaltensbeobachtung und des Interviews (Exploration, Anamnese usw.) vorgestellt und an Beispielen demonstriert | |
| Lehrmethode | Seminare | |
| Organisation | Seminar: Leistungstests und Fragebogenverfahren (2 SWS, 4 LP) Seminar: Interview und Beobachtungsverfahren (1 SWS, 2 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom; erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur Vorlesung „Grundlagen der Diagnostik“; für das Seminar „Leistungstests und Fragebogenverfahren“ zusätzlich: erfolgreiche Teilnahme am Seminar „Testtheorie und Fragebogenkonstruktion“ | |
| Prüfungsleistung | <p>S Test- und Fragebogenverfahren: regelmäßige Teilnahme, Klausur und Referat. Klausur und Referat werden benotet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel, wobei die Klausur zu zwei Dritteln und das Referat zu einem Drittel gewichtet werden.</p> <p>S Interview und Beobachtungsverfahren: regelmäßige Teilnahme und aktive Leistung (z. B. Referat mit Kurzpräsentation und schriftlicher Ausarbeitung oder Durchführung einer praktischen Übungseinheit) – unbenotet.</p> | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche Differentielle Psychologie, Psychologische Diagnostik und Persönlichkeitspsychologie | |

| HBM_6 | Evaluation und Forschungsmethoden | 8 LP |
|-------------------------------|--|-------------|
| Ziele | Einführung in die Grundlagen, Methoden und Anwendungen der Evaluationsforschung sowie in anspruchsvollere Forschungsmethoden der Psychologie | |
| Inhalte | Grundlagen der Evaluationsforschung; Komplexe Forschungsdesigns; Quantitative und qualitative Methoden der Datenerhebung einschl. statistischer Verfahren in der Evaluationsforschung; Planung und Durchführung von Interventionen und Evaluationen: von der Fragestellung über die empirische Untersuchung zur Berichterstellung exemplarische Anwendungen der Evaluationsforschung | |
| Lehrmethode | Vorlesung oder Seminar (wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt) | |
| Organisation | V oder S „Überblick über Grundlagen und Methoden der Evaluationsforschung“ (2 SWS, 4 LP) V oder S „Anwendung der Evaluationsmethoden: Planung einer Evaluation“ (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom | |
| Prüfungsleistung | für beide Veranstaltungen jeweils eine Klausur oder eine mündliche Prüfung - benotet. Die Art der Prüfung wird vom jeweiligen Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung festgelegt. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem Mittel der Veranstaltungen. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche Evaluation und Forschungsmethoden sowie Methodenlehre | |

| HBM_7 | Angewandte Diagnostik und Fallarbeit | 8 LP |
|-------------------------------|---|-------------|
| Ziele | Übersicht über ausgewählte Anwendungsfelder psychologischer Diagnostik mit dem Schwerpunkt der Gutachtenerstellung. Kennenlernen diagnostischer Strategien und Verfahren, des diagnostischen Prozesses und der diagnostischen Urteilsbildung sowie der Bedeutung einer hypothesengeleiteten Diagnostik; Verdeutlichung des Zusammenhangs von Diagnostik und Intervention | |
| Inhalte | <p>Schwerpunkt ist die Einführung in die gutachterliche Tätigkeit in verschiedenen Anwendungsbereichen. Es soll die Planung und Durchführung diagnostischer Untersuchungen sowie Auswertung und Interpretation von Daten aus diagnostischen Einzelfalluntersuchungen anhand von Fallschilderungen erlernt werden. Diese Fälle repräsentieren verschiedene Anwendungsfelder psychologischer Diagnostik. Schwerpunkt ist die Erstellung psychodiagnostischer Gutachten. In dem Seminar „Gutachtentechnik“ werden Grundkenntnisse zur Auswertung und Integration diagnostischer Befunde sowie deren Aufbereitung in Form eines Gutachtens vermittelt. Das Seminar ist eine Vorbereitung auf die Diagnostische Fallarbeit, in der eine Begutachtung unter Supervision durchgeführt wird.</p> <p>Das Begleitseminar zur Fallarbeit dient der Supervision der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Planung und Durchführung einer psychodiagnostischen Untersuchung, der Auswertung und der Interpretation der Ergebnisse, der Gutachtenerstellung und der Planung der Maßnahmen. Im Fallseminar „Diagnostische Fallarbeit“ wird unter Supervision eine diagnostische Untersuchung durchgeführt und ein Gutachten erstellt. Die Begutachtung findet unter Anleitung von praktisch tätigen Dipl.-Psychologinnen oder Psychologen in verschiedenen Praxiseinrichtungen (z. B. Klinik, Beratungsstelle) statt.</p> | |
| Lehrmethode | Seminare | |
| Organisation | Seminar I: „Gutachtentechnik“ (2 SWS), Seminar II: „Diagnostische Fallarbeit“ (Begleitseminar; Supervision) (1 SWS), Seminar III: „Diagnostische Fallarbeit“ (Fallseminar) (2 SWS), mündl. Prüfung (8 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom; für die Teilnahme am Seminar „Gutachtentechnik“ wird die erfolgreiche Teilnahme an HBM_5 vorausgesetzt; die Teilnahme an der „Diagnostischen Fallarbeit“ setzt die erfolgreiche Teilnahme am Seminar „Gutachtentechnik“ voraus. Seminar II und III sind Verbundseminare; sie müssen im gleichen Semester besucht werden. | |
| Prüfungsleistung | <p>Seminar I: Klausur (bestanden – nicht bestanden) oder Erstellung eines schriftlichen Gutachtens (bestanden – nicht bestanden), aktive Mitarbeit im Seminar und Bearbeitung von Hausaufgaben</p> <p>Seminar II: regelmäßige Teilnahme, Präsentation eines Gutachtenfalles (bestanden – nicht bestanden)</p> <p>Seminar III: Erstellung eines schriftlichen Gutachtens (bestanden – nicht bestanden)</p> <p>Die Modulnote wird in einer mündlichen Prüfung (20 Min.) über den Inhalt des Moduls vergeben. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren I bis III.</p> | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie, Diagnostische Psychologie und Rechtspsychologie sowie externe Lehrbeauftragte | |

| HBM_8 | Grundlagenvertiefung: Motivation, Emotion, Lernen & Gedächtnis | 8 LP |
|-------------------------------|---|-------------|
| Ziele | Vertiefung ausgewählter Themen der Forschung zu Motivation, Emotion, Lernen und Gedächtnis | |
| Inhalte | peripherphysiologische Maße emotionaler Reaktionen; Theorien von Emotion, Entscheidungsverhalten, Bewusstsein und Willensfreiheit; sensorisches Gedächtnis; potenzförmige Lern- und Vergessenskurven; weitere Themen aus dem Bereich Motivation, Emotion, Lernen und Gedächtnis | |
| Lehrmethode | Vorlesung oder Seminar (wird vom Veranstalter festgelegt) | |
| Organisation | V oder S 1 „Motivation, Emotion, Lernen und Gedächtnis“ (2 SWS, 4 LP); S 2 „Motivation, Emotion, Lernen und Gedächtnis“ (3 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom | |
| Prüfungsleistung | a) Vorlesung/Seminar1: aktive Mitarbeit, Durchführung einer Untersuchung und schriftlicher Bericht oder Referat oder Hausarbeit - bestanden/nicht bestanden; Seminar 2: aktive Mitarbeit, Durchführung einer Untersuchung und schriftlicher Bericht oder Referat oder Hausarbeit UND Klausur über beide Seminare – benotet; die Gesamtnote des Moduls ist die Note aus dem Seminar 2 b) Klausur über beide Seminare – benotet | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Allgemeine Psychologie I | |

| HBM_8 | Grundlagenvertiefung: Kognitionsforschung | 8 LP |
|-------------------------------|--|-------------|
| Ziele | Vertiefung ausgewählter Themen der kognitionswissenschaftlichen Forschung | |
| Inhalte | Theorieperspektiven der Kognitionsforschung: kognitive Architektur und perzeptuelle Semantik: computationale Ansätze; Modularität, Bereichsspezifität, cue integration; Verhältnis von Neuropsychologie und Kognitionsforschung | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminar | |
| Organisation | V „Kognitionsforschung“ (2 SWS, 4 LP) S „Seminar zur Kognitionsforschung“ (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom; für das Seminar erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung | |
| Prüfungsleistung | Vorlesung: Klausur – benotet Seminar: aktive Mitarbeit sowie Übernahme eines Referates, Hausarbeit oder Durchführung einer experimentellen Untersuchung mit schriftlichem Bericht – benotet Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Allgemeine Psychologie II | |

| HBM_8 | Grundlagenvertiefung: Sozialpsychologie | 8 LP |
|-------------------------------|--|-------------|
| Ziele | Vertiefung ausgewählter Themen der sozialpsychologischen Grundlagenforschung und ihrer Anwendungen | |
| Inhalte | inhaltliche Vertiefung und fortgeschrittene Forschungsmethodik aus den Bereichen: soziale Informationsverarbeitung; soziale Kategorisierung; Stereotype und Vorurteile; Selbst und Identität; Gruppenprozesse (innerhalb und zwischen Gruppen); Konflikt und Konfliktlösung; soziale Gerechtigkeit und Protest; sozialer Einfluss und Macht; Helfen und soziales Engagement; Toleranz, Respekt und Partizipation. | |
| Lehrmethode | Vorlesung oder Seminar (wird vom Veranstalter festgelegt) | |
| Organisation | V oder S 1 „Überblick über aktuelle Themen der sozialpsychologischen Grundlagenforschung und ihre Anwendungen“ (2 SWS, 4 LP); S 2 „Exemplarische Bearbeitung einer sozialpsychologischen Forschungsfrage“ (3 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vorlesung/Seminar 1: Vordiplom; Seminar 2: die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung/Seminar 1 | |
| Prüfungsleistung | Vorlesung oder Seminar 1: Protokoll – bestanden/nicht bestanden Seminar 2: 1. Durchführung einer Untersuchung und 2. schriftlicher Bericht (benotet) oder mündliche Prüfung (15 Min. benotet). Ob schriftlicher Bericht oder mündliche Prüfung, wird vom Veranstalter zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus der Note des Seminar 2. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereiches Sozialpsychologie | |

| HBM_8 | Grundlagenvertiefung: Persönlichkeitspsychologie | 8 LP |
|-------------------------------|---|-------------|
| Ziele | Vertiefende Behandlung aktueller Forschungsbereiche und -entwicklungen der Persönlichkeitspsychologie und deren Nachbardisziplinen. | |
| Inhalte | Aktuelle Forschungsthemen aus dem Bereich der Persönlichkeitspsychologie; Persönlichkeitsentwicklung; Verknüpfung persönlichkeitspsychologischer Konstrukte und Konzepte mit der Psychologischen Diagnostik; Neuere Entwicklungen in der Persönlichkeitspsychologie (z. B. neuropsychologische und biologische Grundlagen); Psychopathologie und Persönlichkeit | |
| Lehrmethode | Vorlesung oder Seminar | |
| Organisation | V: „Grundlagenvertiefung Persönlichkeitspsychologie“ (2 SWS, 4 LP) S „Seminar zur Vertiefung Persönlichkeitspsychologie“ (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom | |
| Prüfungsleistung | Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung - benotet Seminar: Referat, Hausarbeit oder Klausur - benotet Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem Mittel der Noten der Vorlesung und des Seminars. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie, Diagnostische Psychologie und Rechtspsychologie | |

| HBM_8 | Grundlagenvertiefung: Forschungsmethoden | 8 LP |
|-------------------------------|---|-------------|
| Ziele | Vertiefung ausgewählter Themen aus den Forschungsmethoden | |
| Inhalte | Methoden der höheren Statistik, insbesondere Multivariate Statistik und Allgemeines Lineares Modell Bei Interesse können weitere ergänzende Themen behandelt werden. | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminar | |
| Organisation | Vorlesung „Grundlagen der Höheren Statistik“ (2 SWS) Seminar „Multivariate Statistik“ (2 SWS, 8 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom Darüber hinaus werden Kenntnisse der Linearen Algebra vorausgesetzt (diese können ggf. auch in einer zusätzlichen Einführung erworben werden). | |
| Prüfungsleistung | Vorlesung: Klausur, bestanden/nicht bestanden; Seminar: mündl. Abschlussprüfung am Ende des Semesters – benotet | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Methodenlehre | |

| HBM_8 | Grundlagenvertiefung: Entwicklungspsychologie | 8 LP |
|-------------------------------|--|-------------|
| Ziele | Vertiefung ausgewählter Themen aus der entwicklungspsychologischen Forschung und ihrer Anwendung | |
| Inhalte | Inhaltliche Vertiefung und fortgeschrittene Forschungsmethodik zur psychologischen Entwicklung über die Lebensspanne Bei Interesse können weitere ergänzende Themen behandelt werden. | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminar | |
| Organisation | V: Grundlagenvertiefung Entwicklungspsychologie (2 SWS/ 4 LP) S: Seminar zur Vertiefung Entwicklungspsychologie (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom | |
| Prüfungsleistung | Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung - benotet Seminar: Referat, Hausarbeit oder Klausur – benotet Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie des Kinder- und Jugendalters | |

| SP_1 | Arbeits- und Organisationspsychologie (Major) | 20 LP |
|-------------------------------|--|--------------|
| Ziele | Erwerb vertiefter Kenntnisse und Erwerb professionsorientierter Kompetenzen in zentralen arbeits- und organisationspsychologischen Berufsfeldern | |
| Inhalte | vertiefter Einblick in die Themenfelder <ul style="list-style-type: none"> ● Analyse und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten (u. a. Methoden der Arbeitsanalyse und Arbeitsbewertung, bedingungsbezogene und personenbezogene Interventionen); ● Bewertung und Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen (u. a. Mensch-Computer-Interaktion, Softwareergonomie, Telekooperation); ● Arbeits- und Gesundheitsschutz (u. a. gesundheitsbezogene Diagnostik, Betriebliche Gesundheitsförderung, Work-Life-Balance); ● Personaldiagnostik (u. a. Personalrekrutierung und Personalauswahl, Personalbeurteilung, Potenzialanalyse); ● Personal- und Organisationsentwicklung (u. a. berufliche Qualifizierung, Ausbildung professionsbezogener Expertise, Verfahren der Organisationsentwicklung, Wissensmanagement) | |
| Lehrmethode | Seminare, Projektarbeit, Forschungskolloquium/Diplomandenseminar | |
| Organisation | S „Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie“ (2 SWS, 4 LP) Wahl eines Seminars aus: S „Personalauswahl und Potentialanalyse“ (2 SWS, 4 LP) S „Personalentwicklung“ (2 SWS, 4 LP) Projektarbeit „Arbeits- und Organisationspsychologie“ (6 SWS, 12 LP) (über 2 Semester) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom; mindestens zwei bestandene Teilleistungen in HBM_1 | |
| Prüfungsleistung | aktive Seminarleistung, aktive Mitarbeit an einer Projektarbeit, Bericht zur Projektarbeit Seminare: benotet Projektarbeit: benotet Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus den Noten der beiden Seminare und der Projektarbeit, gewichtet entsprechend der Leistungspunkte. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Arbeits- und Organisationspsychologie | |

| SP_1 | Klinische Psychologie und Psychotherapie (Major) | 20 LP |
|-------------------------------|---|-------|
| Ziele | Einblick in die klinische Psychologie und aktuelle Forschungsthemen, Vermittlung therapeutischer Basiskompetenzen | |
| Inhalte | Einblick in Diagnostik, Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung psychischer Störungen und Einblick in die neuropsychologische Diagnostik und Therapie im Erwachsenenalter; Einblick in Diagnostik, Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung psychischer Störungen und Einblick in die neuropsychologische Diagnostik und Therapie im Kindes- und Jugendalter; Erwerb therapeutischer Basiskompetenzen; Einarbeitung in aktuelle Forschungsthemen der Klinischen Psychologie | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminare, Forschungskolloquium | |
| Organisation | V/S „Klinische Psychopathologie und Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters“ (2 SWS, 4 LP), S „Psychische Störungen des Erwachsenenalters I“ (2 SWS, 4 LP), S „Therapeutische Basiskompetenzen“(2 SWS, 4 LP) und zwei Seminare aus: S „Psychische Störungen des Erwachsenenalters II“ (2 SWS, 4 LP) S „Psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter“ (2 SWS, 4 LP) S „Klinische Neuropsychologie“ (2 SWS, 4 LP). Pro Semester dürfen max. 3 Lehrveranstaltungen belegt werden. | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom; erfolgreicher Abschluss von HBM_2 | |
| Prüfungsleistung | Vorlesung: Klausur - benotet Seminare zu psychischen Störungen/Neuropsychologie: Referat und/oder Klausur und/oder Bericht – benotet S „Therapeutische Basiskompetenzen“ bestanden/nicht bestanden Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus den Noten der Teilleistungen, gewichtet entsprechend der Leistungspunkte. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Klinische Psychologie und Psychotherapie | |

| SP_1 | Rechtspsychologie (Major) | 20 LP |
|-------------------------------|---|-------|
| Ziele | Vermittlung vertiefender Kenntnisse über Fragestellungen, Inhalte und Methoden der Rechtspsychologie | |
| Inhalte | Anwendungsbereiche forensisch-psychologischer Diagnostik (z. B. Begutachtungen im Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht); Qualitätsstandards forensisch-psychologischer Gutachten; aktuelle Forschungsthemen der Forensischen Psychologie; polizeipsychologische Anwendungen, kriminalpräventive Maßnahmen; psychologische Aspekte der Strafverfolgung und Straftäterbehandlung | |
| Lehrmethode | Seminare, Übungen | |
| Organ | <p><i>wird ab dem Wintersemester 2015/16 bis auf weiteres nicht angeboten! Die Studierenden, die vor dem WiSe 2015/16 das Studium des Majors Rechtspsychologie begonnen haben, müssen dieses - im WiSe 2015/16 - abschließen.</i></p> <p>a) Seminar Strafverfolgung und Prävention (2 SWS, 4 LP) b) Seminar Behandlung und Intervention (2 SWS, 4 LP) c) Seminar Forensische Begutachtung (2 SWS, 4 LP) d) Seminar Aktuelle Forschungsthemen der Forensischen Psychologie (2 SWS, 4 LP) e) Rechtspsychologisches Forschungskolloquium (2 SWS, 4 LP)</p> | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom; erfolgreiche Teilnahme an HBM 4 | |
| Prüfungsleistung | Seminare a- d: aktive Leistung (z. B. Referat mit Kurzpräsentation und schriftlicher Ausarbeitung) in den Seminaren, Fallarbeit, Klausur oder Gestaltung und Durchführung einer praktischen Übungseinheit, pro Veranstaltung - benotet Forschungskolloquium: regelmäßige Teilnahme; - bestanden/ nicht bestanden | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie und Rechtspsychologie bzw. Differentielle Psychologie, Psychologische Diagnostik und Rechtspsychologie | |

| SP_2 | Klinische Psychologie und Psychotherapie (Minor) | 8 LP |
|-------------------------------|---|-------------|
| Ziele | Einblick in die Klinische Psychologie und in aktuelle Forschungsthemen | |
| Inhalte | Einblick in Diagnostik, Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung psychischer Störungen und Einblick in die neuropsychologische Diagnostik und Therapie im Erwachsenenalter; Einblick in Diagnostik, Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung psychischer Störungen und Einblick in die neuropsychologische Diagnostik und Therapie im Kindes- und Jugendalter; Einarbeitung in aktuelle Forschungsthemen der Klinischen Psychologie | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminare | |
| Organisation | V/S „Klinische Psychopathologie und Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters“ (2 SWS, 4 LP) und ein Seminar aus: S „Psychische Störungen des Erwachsenenalters I“ (2 SWS, 4 LP) S „Psychische Störungen des Erwachsenenalters II“ (2 SWS, 4 LP) S „Psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter“ (2 SWS, 4 LP) S „Klinische Neuropsychologie“ (2 SWS, 4 LP). | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom, erfolgreiche Teilnahme an HBM 2 (Klinische Psychologie) | |
| Prüfungsleistung | Vorlesung: Klausur - benotet Seminare: Referat und/oder Klausur und/oder Bericht – benotet Die Modulnote wird aus dem Mittel der beiden Noten gebildet. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Klinische Psychologie und Psychotherapie | |

| SP_2 | Arbeits- und Organisationspsychologie (Minor) | 8 LP |
|-------------------------------|---|-------------|
| Ziele | Erwerb vertiefter Kenntnisse in zentralen arbeits- und organisationspsychologischen Themenfeldern | |
| Inhalte | vertiefter Einblick in ausgewählte Themenfelder, wie <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten (u.a. Methoden der Arbeitsanalyse und Arbeitsbewertung, bedingungsbezogene und personenbezogene Interventionen); • Bewertung und Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen (u.a. Mensch-Computer-Interaktion, Softwareergonomie, Telekooperation); • Arbeits- und Gesundheitsschutz (u.a. gesundheitsbezogene Diagnostik, Betriebliche Gesundheitsförderung, Work-Life-Balance); • Personaldiagnostik (u.a. Personalrekrutierung und Personalauswahl, Personalbeurteilung, Potenzialanalyse); • Teamarbeit (u. a. Motivation, Führung, Teamentwicklung); • Personal- und Organisationsentwicklung (u. a. berufliche Qualifizierung, Ausbildung professionsbezogener Expertise, Verfahren der Organisationsentwicklung, Wissensmanagement) | |
| Lehrmethode | Vorlesung, Seminare | |
| Organisation | S „Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie“ (2 SWS, 4 LP) Wahl eines Seminars aus: S „Personalauswahl und Potentialanalyse“ (2 SWS, 4 LP) S „Personalentwicklung“ 2 SWS, 4 LP | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom; mindestens eine bestandene Teilleistung (Vorlesung) in HBM_1 | |
| Prüfungsleistung | Seminare: Aktive Seminarleistung, Mitarbeit an Datenerhebungsprojekten, Klausuren oder Hausarbeiten oder mündliche Prüfung zum Stoff der Veranstaltungen – benotet Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten. | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Arbeits- und Organisationspsychologie | |

| SP_2 | Rechtspsychologie (Minor) | 8 LP |
|-------------------------------|--|-------------|
| Ziele | Vermittlung vertiefender Kenntnisse über Fragestellungen, Inhalte und Methoden der Rechtspsychologie | |
| Inhalte | Anwendungsbereiche forensisch-psychologischer Diagnostik und Qualitätsstandards forensisch-psychologischer Gutachten (z. B. Realkennzeichenanalyse); aktuelle Forschungsthemen der Forensischen Psychologie; polizeipsychologische Anwendungen; interventionsorientierte und kriminalpräventive Konzepte; psychologische Aspekte der Strafverfolgung und Straftäterbehandlung | |
| Lehrmethode | Seminare, Übungen | |
| Organisation | je 1 Seminar aus dem Bereich a und b und dem Bereich c und d ODER (bis auf weiteres) 1 Seminar aus dem Bereich c und 1 Seminar aus dem Bereich d a) Seminar Strafverfolgung und Prävention: Schwerpunkt False intentions (2 SWS, 4 LP) oder b) Seminar Behandlung und Intervention und Rückfallprognose von Straftätern (2SWS, 4 LP) c) Seminar Forensische Begutachtung & kriterienbasierte Aussagenanalyse (2 SWS, 4 LP) oder d) Seminar Kognitive Konzepte in der Rechtspsychologie (2 SWS, 4 LP) | |
| Teilnahmevoraussetzung | Vordiplom; erfolgreiche Teilnahme an HBM 4 | |
| Prüfungsleistung | aktive Leistung (z. B. Referat mit Kurzpräsentation und schriftlicher Ausarbeitung) in den Seminaren, Fallarbeit, Klausur oder Gestaltung und Durchführung einer praktischen Übungseinheit – benotet Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem Mittel der einzelnen Noten der Veranstaltungen | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Differentielle Psychologie, Psychologische Diagnostik und Rechtspsychologie | |

| HBM_9 | Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach | 8 LP |
|-------------------------------|---|-------------|
| Ziele | Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Inhalte und Methoden eines Faches, das eine inhaltliche sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunkts darstellt | |
| Inhalte | werden vom anbietenden Fach in Absprache mit dem Prüfungs- und Studiausschuss festgelegt. Das nichtpsychologische Wahlpflichtfach muss in Abstimmung auf das gewählte Schwerpunktfach gewählt werden. Eine Liste der Wahlpflichtfächer mit Zuordnung zu den Schwerpunkten wird vom Prüfungs- und Studiausschuss veröffentlicht. | |
| Lehrmethode | Vorlesungen, Seminare, Übungen | |
| Organisation | Die Organisation des Moduls wird vom anbietenden Fach in Absprache mit dem Prüfungs- und Studiausschuss festgelegt. | |
| Teilnahmevoraussetzung | Das Vordiplom muss im Wesentlichen bestanden sein (s. Anhang 2) | |
| Prüfungsleistung | wird in Absprache mit dem Prüfungs- und Studiausschuss vom anbietenden Fach festgelegt - benotet | |
| Lehrpersonal | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des anbietenden Faches | |

| D | Diplomarbeit | 30 LP |
|---------------------------------|--|--------------|
| Ziele | Die Diplomandin oder der Diplomand soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine begrenzte inhaltlich-theoretische Fragestellung auf der Basis forschungsmethodischer Standards in der vorgegebenen Zeit empirisch zu untersuchen und darüber eine wissenschaftlichen Kriterien genügende Forschungsarbeit anzufertigen. Im Ausnahmefall kann der Studien- und Prüfungsausschuss auch ein Thema zulassen, das die Fortentwicklung empirisch überprüfbarer Theorien und Modelle zum Gegenstand hat, ohne dass die Arbeit die Überprüfung bereits beinhalten muss. | |
| Organisation | Besuch eines Diplomarbeiten-Kolloquiums und attestierte Teilnahme an der Präsentation von mindestens 15 Exposés anderer Diplomarbeiten im Diplomanden-Kolloquium (2 SWS, 2 LP); Erarbeitung und Präsentation eines Exposés der geplanten eigenen Diplomarbeit (2 LP); Durchführung der Diplomarbeit (26 LP) | |
| Inhalte | während des Studiums gelehrtete Forschungsmethoden; Theorien des gewählten inhaltlichen Fachbereichs | |
| Teilnahmevoraussetzungen | Vordiplom; erfolgreiches Absolvieren aller anderen Module des Hauptstudiums | |
| Prüfung | Präsentation des Exposés und schriftliche Diplomarbeit. Benotung des Grades der Entwicklung des Themas der Diplomarbeit, der Durchführung der empirischen Untersuchung sowie der Verfassung der Diplomarbeit gemäß wissenschaftlicher Standards | |